



II-4349 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesminister für Gesundheit
und öffentlicher Dienst
DR. FRANZ LÖSCHNAK

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. (0222) 66 15/0
DVR: 0000019
25. Mai 1988

Zl. 353.260/76-I/6/88

An den
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Leopold GRATZ

Parlament
1017 W i e n

1904 IAB
1988 -05- 27
zu 1983 IJ

Die Abgeordneten zum Nationalrat Reichert und Genossen haben am 13. April 1988 unter der Nr. 1983/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Vereinheitlichung der Tarifsätze gemäß den Reisegebührenvorschriften gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

"Wann ist mit einer Angleichung und zeitgemäßen Gestaltung der bisherigen fünf Gebührenstufen nach der Reisegebührenvorschrift zu rechnen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Die in der Anfrage enthaltene Thematik wird seit Beginn der Bemühungen, ein neues Reise- und Übersiedlungskostenrecht zu erarbeiten, verfolgt. Verwaltung und Gewerkschaft befassen sich mit dem Problem der Verminderung der Zahl der Gebührenstufen im Reisegebührenrecht des Bundes seit Anfang der siebziger Jahre. Im Herbst des Jahres 1976 haben sich Dienstgeberseite und Gewerkschaften des Öffentlichen Dienstes über die Herabsetzung der Zahl der Gebührenstufen in der RGV 1955 von 5 auf 3 weitgehend geeinigt - selbst über die Einreihungskriterien wurde weitgehende Übereinstimmung erzielt. Der Grund, weshalb diese Arbeiten noch keinen legislatischen Niederschlag gefunden haben, ergibt sich aus der Höhe der Kosten:

- 2 -

Die Verringerung der Zahl der Gebührenstufen von 5 auf 3 verursacht bei den Aufwendungen für Reisezulagen einen Mehraufwand von etwa 20 % jährlich; nach der Kostenschätzung des Jahres 1976 waren dies etwa 100 Millionen Schilling.

Im Zusammenhang mit der systematischen Umgestaltung der Reisegebührenvorschrift 1955 wurde seitens der Gewerkschaften des Öffentlichen Dienstes eine Unzahl weiterer Forderungen angemeldet, darunter die Abschaffung des Tarifes II der Tagesgebühr, die Verkürzung der Ausbleibzeiten, nach deren Dauer sich die Teiltagesgebühr richtet (derzeit: 5-8 Stunden 1/3, 8-12 Stunden 2/3, über 12 Stunden volle Tagesgebühr), und die Erhöhung der Teiltagesgebühren von 1/3 auf 40 % und von 2/3 auf 80 % der Tagesgebühr.

Nach der Kostenschätzung des Jahres 1976 beträgt der Mehraufwand bei Wegfall des Tarifes II der Tagesgebühr etwa 120 Millionen Schilling; die Verkürzung der Ausbleibzeiten sowie die Erhöhung der Teiltagesgebühren verursachen einen weiteren Mehraufwand von etwa 180 Millionen Schilling.

Eine im Jahre 1986 angestellte Kostenschätzung hat ergeben, daß die Verwirklichung der wesentlichen Novellierungsvorstellungen auf dem Reisegebührensektor Mehrkosten in einer Höhe von etwa 1 % des Personalaufwandes verursachen würde.

So sehr selbst die teilweise Neuordnung des Reisegebührenrechtes - und damit auch ein Annähern der unterschiedlichen Aufwandsersätze für Verpflegung und Unterkunft - auch von Dienstgeberseite als Anliegen anerkannt wird, lassen die Kosten, die daraus erwachsen, eine Realisierung dieser Überlegungen derzeit nicht zu.

Franz Gu